

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 86

ausgegeben am 8. Februar 2013

Verordnung vom 5. Februar 2013 über die Abänderung der Invalidenversicherungsverordnung

Aufgrund von Art. 85 des Gesetzes vom 23. Dezember 1959 über die Invalidenversicherung (IVG), LGBL 1960 Nr. 5, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 22. Dezember 1981 zum Gesetz über die Invalidenversicherung (Invalidenversicherungsverordnung; IVV), LGBL 1982 Nr. 36, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 41 Abs. 1 und 2

1) Das Taggeld für behinderte Personen, die noch nicht erwerbstätig gewesen sind, bis zu deren vollendetem 20. Altersjahr, sowie für Behinderte in beruflicher Erstausbildung beträgt 35 Franken.

2) Die Regelungen von Abs. 1 gelten auch für Versicherte, die wegen ihrer Invalidität eine berufliche Erstausbildung abbrechen und eine neue beginnen mussten. Sofern jedoch der während der abgebrochenen Ausbildung zuletzt erzielte Lehrlingslohn höher ist als das Taggeld nach Abs. 1, wird das Taggeld auf einen Dreissigstel des während der abgebrochenen Ausbildung zuletzt erzielten Lehrlingslohnes erhöht.

Art. 47 Abs. 1

1) Konnte die versicherte Person wegen der Invalidität keine ausreichenden beruflichen Kenntnisse erwerben, so entspricht das Erwerbseinkommen, das sie als Nichtinvalide erzielen könnte, den folgenden, nach Alter abgestuften Prozentsätzen des durchschnittlichen Einkommens gelernter und angelernter Berufsarbeiterinnen und Berufsarbeiter:

Nach Vollendung von ... Altersjahren	Vor Vollendung von ... Altersjahren	Prozentsatz
	21	70
21	25	80
25	30	90
30		100

Art. 53

Wiederaufleben der Invalidität nach Aufhebung der Rente

Wurde die Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades aufgehoben, erreicht dieser jedoch in den folgenden drei Jahren wegen einer auf dasselbe Leiden zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit erneut ein rentenbegründendes Ausmass, so werden bei der Berechnung der Wartezeit nach Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes früher zurückgelegte Zeiten angerechnet.

Art. 68 Abs. 1

1) Wer auf Leistungen der Anstalt Anspruch erhebt, hat sich mit Anmeldeformular anzumelden.

Art. 84 Abs. 3

3) Ohne Bescheinigung kann die Anstalt ein Taggeld für längstens 31 Tage ausrichten, wenn:

- a) eine Eingliederungsmassnahme mit einer Gesamtdauer von mehr als drei Monaten vorliegt; und
- b) es sich nicht um den letzten Monat der Eingliederungsmassnahme handelt.

Überschriften vor Art. 89

E. Die Revision und Wiedererwägung der Leistungen

I. Revision

Überschrift vor Art. 93

II. Wiedererwägung

Art. 93

Änderung des Anspruchs

1) Leistungen können im Rahmen einer Wiedererwägung nach Art. 78bis des Gesetzes nur dann rückwirkend abgeändert werden, wenn:

- a) sie durch falsche Angaben oder durch die Verletzung der Meldepflicht erwirkt wurden;
- b) aufgrund eines Berechnungsfehlers in sinngemässer Anwendung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu hohe oder tiefe Leistungen ausgerichtet wurden; die Verjährungs- und Verwirkungsfristen sind zu beachten.

2) Art. 92 Abs. 3 findet im Übrigen sinngemäss Anwendung.

Art. 102bis

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef